

S. 202 / Nr. 51 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 56 III 202

51. Entscheid vom 16. November 1930 i. S. Stadt Wien.

Regeste:

Unzulässigkeit, von einem im Ausland wohnhaften Schuldner unter Androhung von Straffolgen Auskunft i. S. von Art. 91 SchKG zu verlangen.

L'Office ne saurait exiger qu'un débiteur qui habite à l'étranger lui fournisse, sous les peines de droit, les indications prévues par l'art. 91 LP.

Da un debitore residente all'estero l'Ufficio non può esigere, sotto comminatoria degli effetti di legge, le informazioni di cui all'art. 91 LEP.

A. – Am 25. Juni 1930 erwirkte der Rekursgegner gegen die Rekurrentin einen Arrestbefehl, in welchem als Arrestgegenstände bezeichnet wurden: «Kontokorrentguthaben, Depositen, Guthaben irgendwelcher Art, speziell Fonds zur Zinsentilgung, Wertschriften und andere Valoren, Tresorinhalt der Schuldnerin bei der Schweiz. Kreditanstalt Zürich 1...» Da die genannte Bank jedoch jede Auskunft verweigerte, arrestierte das Betreibungsamt lediglich «Guthaben irgendwelcher Art bei der Schweiz. Kreditanstalt» und teilte dem Gläubiger bei Zustellung der Arresturkunde mit, der Arrestbefehl werde im übrigen erst vollzogen, wenn er, der Gläubiger, die zu einer gehörigen Spezifikation erforderlichen Angaben gemacht habe. Nachdem das Betreibungsamt auch ein Begehren des Gläubigers abgelehnt hatte, den Magistrat der Stadt Wien

Seite: 203

aufzufordern, die nötige Auskunft zu erteilen und die Bank zur Öffnung der Tresorfächer anzuweisen, reichte der Gläubiger die vorliegende Beschwerde ein mit dem Antrag, das Betreibungsamt zu verpflichten, den Magistrat der Stadt Wien zur Auskunfterteilung über den Vermögensbestand bei der Schweiz. Kreditanstalt in Zürich anzuhalten und diese Aufforderung mit der gesetzlichen Strafandrohung zu versehen.

B. – Während die erste Instanz die Beschwerde abgewiesen hatte, schützte die obere kantonale Aufsichtsbehörde dieselbe mit Entscheid vom 10. Oktober 1930. Gegen diesen letztern richtet sich der vorliegende Rekurs der Schuldnerschaft, mit welchem die Abweisung der Beschwerde beantragt wird.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

In seinem Entscheid BGE 56 III 44 f. hat das Bundesgericht allerdings Art. 91 SchKG auch für den Arrestvollzug insofern als anwendbar erklärt, als in einem Fall, wo dem Betreibungsamt die Arrestierung von bei einer bestimmten Bank hinterlegten Wertschriften anbefohlen werden sei, der Schuldner bei Straffolge verpflichtet sei, über Bestand und Umfang eines solchen Depots Auskunft zu erteilen und die deponierten Wertpapiere dem Betreibungsamt zur Spezifikation und Schätzung zur Verfügung zu stellen bzw. das Tresorfach öffnen zu lassen. Es fragt sich nun, ob diese Bestimmung auch gegenüber einem im Ausland wohnhaften Schuldner gilt. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz muss diese Frage jedoch verneint werden:

Die Androhung von Straffolgen für den Fall des Ungehorsams gegenüber einer amtlichen Verfügung bedeutet unzweifelhaft Ausübung eines Zwanges. Die Zwangsgewalt eines Staates bzw. seiner Organe beschränkt sich indessen gemäss einem allgemein anerkannten Grundsatz des Völkerrechtes das Inland und kann nicht über die

Seite: 204

Landesgrenze hinaus ausgeübt werden, jedenfalls nicht gegenüber Ausländern (vgl. LISZT, Völkerrecht, 9. A. S. 75). Ob und inwieweit nun durch die inländische Gesetzgebung Ausnahmen von diesem Grundsatz vorgesehen werden können, mag dahingestellt bleiben, denn jedenfalls besteht für Fälle der vorliegenden Art keine derartige Sondervorschrift. Wenn die Vorinstanz demgegenüber darauf verweist, dass Art. 91 in Art. 275 ausdrücklich als anwendbar erklärt werde, so setzt sie voraus, was erst noch zu beweisen wäre, nämlich, dass Art. 91 auch gegenüber dem im Ausland wohnhaften Schuldner gelte. Eine dahinzielende Absicht des Gesetzgebers ist nun nicht schon damit dargetan, dass weder Art. 91 noch 275 einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des im Ausland wohnhaften Schuldners aufweisen; vielmehr hätte es im Hinblick auf den erwähnten völkerrechtlichen Grundsatz einer ausdrücklichen gegenteiligen Erklärung bedurft. Eine solche fehlt jedoch.

Unbefehlich ist auch der Hinweis darauf, dass Art. 271 Ziff. 4 SchKG überhaupt einen Arrest zulässt, «wenn der Schuldner nicht in der Schweiz wohnt»; denn mit der Arrestierung als solchen wird noch keine Zwangsgewalt über die Landesgrenze hinaus ausgeübt. Dem im Ausland wohnhaften Schuldner

wird durch die Arrestlegung selbst noch kein bestimmtes Handeln zur Pflicht gemacht, das er vom Ausland aus zu bewerkstelligen hätte, vielmehr wird damit lediglich ermöglicht, auf das im Inland gelegene Vermögen des ausländischen Schuldners zu greifen. Die Schaffung dieser Möglichkeit beruht ihrerseits auf der Gebietshoheit des Schweiz, welcher sich auch der Ausländer wenigstens mit dem Vermögen unterworfen hat, das er in die Schweiz verbrachte. Andererseits setzt der Vollzug dieses sogenannten Ausländerarrestes keineswegs in jedem Fall mit Notwendigkeit die Verletzung fremder Gebietshoheit voraus; nämlich überall da nicht, wo das Betreibungsamt sich auch ohne Mithilfe des Schuldners von der Existenz der Arrestobjekte überzeugen und deren

Seite: 205

Wert schätzen kann. Die blosse Zustellung der Betreibungsurkunden, die ja den Schuldner noch nicht zu einem bestimmten persönlichen Verhalten verpflichten, kann nicht als direkte Ausübung von Zwangsgewalt im Ausland betrachtet werden, zumal wenn sie durch Vermittlung der ausländischen Behörden erfolgt.

Demnach erkennt die Schuldbetr. und Konkurskammer:

In Gutheissung des Rekurses wird der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Beschwerde abgewiesen